

Tode gekommen ist, so nur aus dem Grunde, um darzutun, dass automatisch infolge der nat.-soz. Gewaltmassnahmen gegen den Verlag Rütten & Loening, Frankfurt/a.Main, unser Verlust und somit mein Verlust eingetreten ist.

Zur vollständigen Klarstellung teile ich noch mit, dass der zu Tode gekommene Wilhelm-Ernst Oswald, unser Bruder, selbst Halbjude gewesen ist, dass er aber in der Beurteilung und Behandlung durch die nat.-soz. Gewaltherrschaft als Volljude eingestuft und behandelt worden ist hat daran gelegen, dass er eine volljüdische Ehefrau gehabt hat, die Ehefrau ist ebenfalls tot.

Der grosse weltbekannte Verlag wurde von Anfang der nat.-soz. Gewaltherrschaft bojkottiert und schwerstens wirtschaftlich geschädigt.

Im Jahre 1936 erfolgte dann die sogenannte Arisierung wie bei allen anderen Betrieben, Geschäften u.a. in ganz Deutschland. Von dem Verkauf als solchen, von den erfolgten Zahlungen haben wir keinerlei Mitteilung, auch keine Abrechnung erhalten, ebenso wenig eine Zuwendung. Ein Mitspracherecht gab es für uns Beteiligten überhaupt nicht, wir wurden vor vollendete Tatsachen gestellt und hatten den Mund zu halten.

Es wird auch in Arnsberg bei den zuständigen Stellen bekannt sein, dass bei der damaligen sogenannten Arisierung, Verkäufe und Umschreibung von Grundstücken, Betrieben und dergl., den ehemaligen jüdischen Besitzern nichts gezahlt wurde, dass vielmehr Finanzämter und andere Stellen als Treuhänder das Geld überwiesen bekamen. Soweit uns bekannt ist, haben die damaligen Machthaber beim Zusammenbruch 1945 diese Akten alle vernichtet. In unserem Falle ist bekannt, dass die beteiligten Rechtsanwälte an der Sache durch Bombenschaden in Frankfurt/Main ihre Akten verloren haben.

3.) Wenn die oben geschilderten Gewaltmassnahmen in bezug auf unseren Geschäftsanteil in Höhe von Mk. 100.000,-- nicht erfolgt wären, dann würden wir heute von der Geschäftsführung mit unserem gesetzlichen Anspruch oder von einer anderen berufenen Stelle die Einkünfte haben und den Lebensabend in unserem hohen Alter gestalten können.

Ich beziehe mich auf die beglaubigten Abschriften des Börsenblattes für den deutschen Buchhandel 9. Jahrg. Nr. 8, Frankfurter Ausgabe vom 27. 1. 1953 und auf die gleiche beglaubigte